



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

12.09.2016
Nr. 105/2016
Seite 894 - 901

Praxissemesterordnung für den dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen – PLUS
– an der Fachhochschule Münster (PSO BAU dual PLUS) vom 12. September 2016



**Fachbereich
Bauingenieurwesen**

Praxissemesterordnung für den dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen – PLUS – an der Fachhochschule Münster (PSO BAU dual PLUS) vom 12. September 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster i.V.m. § 9 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen – PLUS an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Münster folgende Praxissemesterordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
Präambel	3
§ 1 Ausbildungsziel.....	3
§ 2 Ausbildungsinhalt und -ablauf	3
§ 3 Ausbildungsdauer.....	4
§ 4 Praxissemesterstelle	4
§ 5 Zulassung zum Praxissemester	5
§ 6 Praxissemestervertrag.....	5
§ 7 Betreuung des Praxissemesters durch die Hochschule.....	6
§ 8 Praxissemesterbericht.....	6
§ 9 Anerkennung des Praxissemesters.....	6
§ 10 Inkrafttreten	7

Präambel

Im Rahmen des dualen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen – PLUS – an der Fachhochschule Münster ist ein Praxissemester von mindestens 20 Wochen als integraler Bestandteil des Studiums zu absolvieren, das regelmäßig im neunten Fachsemester stattfinden soll.

Diese Praxissemesterordnung regelt die fachbereichsspezifischen Belange und Anforderungen und gibt Hinweise zur Durchführung des Praxissemester.

§ 1 Ausbildungsziel

- (1) Das Praxissemester soll die Studierende oder den Studierenden an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Das Praxissemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Gelernt werden soll durch Beobachtung, aktive Mitarbeit und auch Literaturstudium. Das Aufgabenfeld muss ausreichende Nähe zum ingenieurwissenschaftlichen Studium aufweisen. Der Praxisbezug soll das wissenschaftliche Studium unterstützen und den Einstieg in eine Laufbahn als Ingenieurin oder Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen erleichtern.
- (3) Die Ausbildung soll drei Stufen umfassen:
 1. Einführung in die betrieblichen Strukturen und Abläufe des Unternehmens,
 2. Mitarbeit in einer oder mehreren Abteilungen des Unternehmens und
 3. Übernahme von Verantwortung für (Teil-)Projektarbeiten (soweit wie möglich).

§ 2 Ausbildungsinhalt und -ablauf

- (1) Die Ausbildung im Praxissemester soll in einem ingenieurwissenschaftlichen Arbeitsbereich erfolgen. Hierzu gehören z.B. folgende Bereiche:
 - Tragwerksplanung und -konstruktion von Bauwerken
 - Planung, Gestaltung und Dimensionierung von Verkehrswegen, Verkehrssystemen und Schienenverkehrsbauwerken



- Konzeption, Planung, Bau und Betrieb von Bauwerken und maschinentechnischen Einrichtungen in Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft und Ressourcenwirtschaft
 - Planung in Architektur- und Ingenieurbüros sowie bei Projektsteuerungsbüros
 - Arbeitsvorbereitung, Kalkulation, Bauleitung und Controlling in Bauunternehmen
 - Unternehmen der Bauwirtschaft im weiteren Sinn: Bauabteilungen von Auftraggebern, Baustoff- bzw. Bauteilzulieferern etc.
- (2) Die Ausbildung soll es den Studierenden ermöglichen, die im Unternehmen ablaufenden Prozesse von der Planung über die Durchführung bis zur Nachbereitung und Ergebniskontrolle zu verstehen.
- (3) Während des Praxissemesters wird die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden von einem Dozenten des dualen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen PLUS begleitet und betreut. Dabei soll grundsätzlich eine Zwischenpräsentation erfolgen.
- (4) Die Studierende oder der Studierende hat über das Praxissemester einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen. Der Bericht wird abschließend benotet. Der bestandene Bericht und das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis sind Grundlage für die Beurteilung einer erfolgreichen Teilnahme.

§ 3

Ausbildungsdauer

Das Praxissemester umfasst einen Zeitraum von mindestens 20 Wochen an tatsächlichem Arbeitseinsatz im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung.

§ 4

Praxissemesterstelle

- (1) Das Praxissemester muss in einem ingenieurwissenschaftlichen Arbeitsbereich eines Unternehmens abgeleistet werden. Dafür kommen alle einschlägigen Unternehmen und Betriebe in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen in der Industrie, im Handel und im Dienstleistungssektor in Betracht sowie alle einschlägigen Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Über die Eignung der Praxissemesterstelle entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Münster auf Antrag.

- (3) Die Praxissemesterstelle kann die Verpflichtung mit sich bringen, bestimmte betriebliche Daten geheim zu halten.

§ 5

Zulassung zum Praxissemester

- (1) Zum Praxissemester wird nur zugelassen, wer
1. an der Fachhochschule Münster im dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen – PLUS – eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. alle Modulprüfungen des ersten bis einschließlich des sechsten Fachsemesters bestanden hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen auf Vorschlag der oder des Beauftragten für das Praxissemester im dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen PLUS auf Antrag.

§ 6

Praxissemestervertrag

- (1) Das Unternehmen und die oder der Studierende schließen einen Vertrag. Dieser soll die Inhalte und Ziele des Praxissemesters umreißen und eine betriebliche Betreuerin oder einen betrieblichen Betreuer benennen, die oder der in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.
- (2) Während des Praxissemesters bleibt die oder der Studierende an der Fachhochschule Münster eingeschrieben bzw. zugelassen als Zweithörerin oder Zweithörer.
- (3) Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Münster erhält vor Beginn des Praxissemesters eine Ausfertigung oder Kopie des Praxissemestervertrags.



§ 7

Betreuung des Praxissemesters durch die Hochschule

- (1) Die oder der Studierende stellt grundsätzlich selber sicher, dass sie oder er eine genehmigungsfähige Praxissemesterstelle findet. Dabei kann sie oder er von der Hochschule unterstützt werden.
- (2) Die oder der Studierende wird während des Praxissemesters fachlich von einer oder einem hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Münster betreut.
- (3) Die Beratung zu prüfungsrechtlichen Fragen während des Praxissemesters erfolgt durch den Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Münster.

§ 8

Praxissemesterbericht

- (1) Die oder der Studierende hat über das Praxissemester einen schriftlichen Bericht (Praxissemesterbericht) mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen.
- (2) Der Praxissemesterbericht soll die Ausbildung inhaltlich und in ihrer zeitlichen Gliederung aufzeigen. Zunächst sind die Ausbildungsabschnitte im Zusammenhang darzustellen und das Ausbildungsziel aufzuzeigen. Im Weiteren sind die einzelnen Ausbildungsabschnitte und Arbeitsbereiche im Detail zu beschreiben unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Aktivitäten. Der Umfang des Praxissemesterberichts soll mindestens 15 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite) betragen, zuzüglich Darstellungen und Beilagen.

§ 9

Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester ist erfolgreich absolviert, wenn
 1. ein qualifizierendes Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
 2. die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprechen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.

- (2) Die in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Unterlagen sind nach Abschluss des Praxissemesters dem Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Münster vorzulegen.
- (3) Über die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester stellt die Betreuerin oder der Betreuer einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die oder der Studierende 20 Leistungspunkte für das Praxissemester.
- (4) Der bestandene Bericht ist nach Abschluss des Praxissemesters zu präsentieren. Für den bestandenen Bericht und die Präsentation erhält der Kandidat 10 Leistungspunkte.

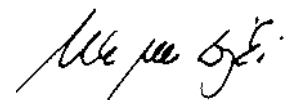
§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Praxissemesterordnung tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden des dualen Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen – PLUS – an der Fachhochschule Münster.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 21. April 2016.

Münster, den 12. September 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski